



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-7125-030359

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert ein Verbot von flüssigen Grillanzündern.

Er begründet sein Anliegen insbesondere mit Unfällen von Erwachsenen und Kindern mit schweren Brandverletzungen infolge von Verpuffungen nach unsachgemäßer Handhabung flüssiger Grillanzünder. Es gebe genügend Alternativen, die harmlos seien und trotzdem Feuer entfachen könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 81 Mitzeichner fand und in 40 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar: Generell gilt, dass Produkte nur in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden. Dabei unterliegen Verbraucherprodukte hinsichtlich ihrer Bereitstellung auf dem Markt den allgemeinen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes.

Dieses allgemeine Sicherheitsgebot gilt auch mit der ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar in den Mitgliedstaaten der EU geltenden EU-Produktsicherheitsverordnung (EU-ProdSVO). Zur Einhaltung des allgemeinen Sicherheitsgebotes (Art. 5 EU-ProdSVO) sind die Hersteller gem. Art. 9 Abs. 1 EU-ProdSVO verpflichtet. Diese haben durch interne Risikoanalysen gem. Art. 9 Abs. 2 EU-ProdSVO zu gewährleisten, dass nur



sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Sicher ist ein Produkt dann, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt (vgl. Art. 3 Nr. 2 EU-ProdSVO). Zur Bewertung der Sicherheit werden gem. Art. 6 Abs. 1 EU-ProdSVO u.a. folgende Kriterien herangezogen:

- Eigenschaft des Produktes
- Einwirkung des Produktes auf andere Produkte
- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt
- Aufmachung des Produktes
- Verbraucherkategorien.

Dabei ist gem. Art. 6 Abs. 2 EU-ProdSVO bei der Bewertung nicht entscheidend, dass mögliche andere Produkte mit geringeren Risiken vorhanden sind.

Als gefährliche Inhaltsstoffe mancher Grillanzünder sind Stoffe bekannt, die aspirationstoxisch wirken. Früher kam es durch Verschlucken bei Kindern zu Unfällen, da schon kleinste Mengen zu sogenannten "Chemischen Lungenentzündungen" führen können. Seit dem 1. Dezember 2010 dürfen daher EU-weit flüssige Grillanzünder, die die Kriterien für eine Einstufung als aspirationstoxisch erfüllen (gem. Asp. Tox 1. nach Anhang I Abschnitt 3.10 der sogenannten CLP-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]) nur in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden (laut Eintrag 3 Punkt 5 c) des Anhangs XVII der REACH-Verordnung [EG] Nr. 1907/2006).

Zusätzlich müssen diese mit folgendem Hinweis versehen werden: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

Des Weiteren muss für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bei Stoffen und Gemischen, die als aspirationstoxisch eingestuft sind, eine Ausstattung mit kindergesicherten Verschlüssen sichergestellt sein (gem. Art. 35 Abs. 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang II, Abschn. 3.1.1.2 der CLP-Verordnung), um eine Anwendung durch Kinder zu unterbinden. Das Bundesinstitut für Risikobewertung stellt auf seiner Homepage auch Empfehlungen zur Vorbeugung von Unfällen infolge des Verschluckens



von flüssigen Grillanzünder (und Lampenölen) zur Verfügung, siehe unter:
www.bir.bund.de/cm/343/ausgewaehlte-fragen-und-antworten-zum-grillen.pdf.

Die vom Petenten beschriebenen Brandverletzungen sind nach Einschätzung des Petitionsausschusses absehbar auf Unfälle zurückzuführen, bei denen eine Verpuffung aufgrund unsachgemäßer Handhabung von bestimmten Flüssigkeiten beim Grillen erfolgt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn flüssige Grillanzünder, die Alkohole oder Fettalkohole enthalten oder andere flüssige "Brandbeschleuniger" wie Benzin- oder Brennspritus (vergällter Ethylalkohol) in eine bereits brennende Flamme oder einen Bereich stark erhöhter Temperatur eingebracht werden und dann entsprechend verpuffen.

Voraussetzung für eine chemikalienrechtliche Regulierung aller flüssigen Grillanzünder nach dem einschlägigen EU-Recht, wie etwa der REACH-Verordnung (Verordnung [EG] Nr.1907/2006), wäre jedoch, dass ein EU-weit unannehmbares Risiko für Mensch und/oder Umwelt durch die beabsichtigte Verwendung dieser flüssigen Grillanzünder vorliegt. Diese Voraussetzung ist jedoch aus Sicht der zuständigen Fachbehörden hier nicht gegeben, da nur bei einer Teilmenge dieser Produkte eine Gefahr zur Verpuffung besteht und es sich insbesondere um eine Folge unsachgemäßer Handhabung handelt. Zusätzlich kommen auch Produkte mit Brennspritus als Auslöser für diese Unfälle in Frage, die der Öffentlichkeit zwar in verschiedenen Formen angeboten werden (wie etwa als Verdünner), für den hier in Rede stehenden Zweck als flüssiger Grillanzünder aber gar nicht vorgesehen sind.

Insofern ist nach Auffassung des Petitionsausschusses als wesentliche Maßnahme auch weiterhin die deutliche Warnung sinnvoll, welche Folgen durch eine unsachgemäße Handhabung entstehen können. Neben den entsprechenden klaren Hinweisen und Sicherheitsinformationen, die dem Produkt beiliegen – wozu Hersteller gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG bzw. Art. 9 Abs. 7 EU-ProdSVO verpflichtet sind –, wird ergänzend seitens bestimmter Verbraucherschutzakteure noch weitergehend zum Sachverhalt und zu Maßnahmen zur Prävention informiert. Ein Beispiel dafür ist die Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Bayern (www.vis.bayern.de/produkte_energie/praevention/grill_grillen.htm). Auch solche Informationen können zur besseren Vermeidung unsachgemäßer Handhabung beitragen.



Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.